

# **nichtamtliche Lesefassung nach der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 16.04.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 24.11.2020 beschlossen.

## **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen**

### **§ 1 Name, Bezeichnung**

- (1) Die Stadt führt den Namen "Lutherstadt Eisleben".
- (2) Zur Lutherstadt Eisleben gehören folgende Ortsteile:

Bischofrode  
Burgsdorf  
Hedersleben  
Helfta  
Kleinosterhausen  
Oberrißdorf  
Osterhausen  
Polleben  
Rothenschirmbach  
Sittichenbach  
Schmalzerode  
Unterrißdorf  
Volkstedt  
Wolferode

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Lutherstadt Eisleben ist blau mit einem offenen silbernen (weißen) Flug.
- (2) Die Flagge der Lutherstadt Eisleben ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend).
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Lutherstadt Eisleben".

## **II. Abschnitt Organe**

### **§ 3 Stadtrat**

- (1) Der Gemeinderat der Lutherstadt Eisleben führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates**

Der Stadtrat trifft Entscheidungen laut § 45 KVG LSA, soweit diese nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören bzw. durch die Hauptsatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen wurden.

Der Stadtrat entscheidet insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt und der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 14, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1, Satz 2, i. V. m § 10 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen laut § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt.

## **§ 5**

### **Ausschüsse des Stadtrates**

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse:

- den Hauptausschuss
- den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor"
- den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Märkte
- den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Bäder
- den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Betriebshof Lutherstadt Eisleben"
- den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben"

2. als beratende Ausschüsse :

- den Finanzausschuss,
- den Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss,
- den Stadtentwicklungsausschuss.

## **§ 6**

### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates, in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten, grundsätzlich vor.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 12 bis E 13, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. § 10 handelt und der Gesamtauftragswert 100.000 Euro nicht überschreitet.
4. über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7, 10 KVG LSA, über die Löschung von zugunsten der Stadt grundbuchlich gesicherten Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sowie über die Vergabe von Darlehen im Rahmen der Stadtsanierung, wenn der Wert die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreitet, bis zu einem Vermögenswert von 100.000 EUR.
5. die Vergabe von Bundes- und Landesmitteln sowie über die Eigenbeteiligung der Lutherstadt Eisleben für Vorhaben bei der Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, soweit die Fördersumme die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreitet; bis zu einer Summe von insgesamt 100.000 EUR.
6. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).

7. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB).
8. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB).
9. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB).
10. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB).
11. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert von 50.000 EUR überschreitet und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird, bis zu einer Summe von insgesamt 100.000 Euro.

(3a) Alle Wertgrenzen verstehen sich als "Brutto-Summen".

(4) Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:

- Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor"
- Eigenbetrieb Märkte
- Eigenbetrieb Bäder
- Eigenbetrieb "Betriebshof Lutherstadt Eisleben"
- Eigenbetrieb "Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben".

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses, ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **§ 7**

### **Beratende Ausschüsse**

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

1. Finanzausschuss,
2. den Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss,
3. Stadtentwicklungsausschuss.

(2) Die Ausschussvorsitzenden der beratenden Ausschüsse werden im Einvernehmen mit den Fraktionen des Stadtrates aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadtratsmitglieder gewählt. Sollte das Einvernehmen nicht hergestellt werden, benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der nach d` Hondt ermittelten Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte, der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Festlegung der Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden erfolgt in gleicher Verfahrensweise.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 6 Stadträten, der Stadtentwicklungsausschuss und der Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss bestehen aus jeweils 9 Stadträten.

(4) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(5) In den Finanzausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

(6) In den Stadtentwicklungsausschuss und den Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss werden zusätzlich und widerruflich jeweils 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

(7) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen in dieser Hauptsatzung festgelegten Vermögenswert nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer Entgeltgruppe bis zur E 11,
3. die Erklärung von Rangrücktritten bis zu einer Höhe von jeweils 150.000 EUR,
4. Löschungsbewilligungen unbeschadet der Höhe für zugunsten der Lutherstadt Eisleben eingetragene Rückkauflassungsvormerkungen (Wiederkaufsrechte),
5. die Ausübung von Vorkaufsrechten unbeschadet der Höhe,
6. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert von 50.000 EUR,
7. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert von 50.000 EUR nicht übersteigt wird und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird,

8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einem Vermögenswert von 1.000 Euro.

(1a) Alle Wertgrenzen verstehen sich als "Brutto-Summen".

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

## **§ 10**

### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes-, oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - 3.1 Verfügungen über das Stadtvermögen
    - 3.1.1 Verträge über Lieferungen und Leistungen
      - a) im Bereich der allgemeinen Verwaltung 30.000 EUR
      - b) im Bereich der Bauverwaltung 50.000 EUR
    - 3.1.2 Verkauf und Kauf von Grundstücken einschl. Abtretungserklärungen 30.000 EUR
      - 3.1.2.1 Erteilung von Belastungsvollmachten 30.000 EUR
      - 3.1.2.2 Löschung von zugunsten der Stadt grundbuchlich gesicherten Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden bis zu einer Höhe von 30.000 EUR
    - 3.1.3 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Einzelfall jährlich 10.000 EUR
  - 3.2 Verträge mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen 5.000 EUR
  - 3.3 Gewährung von Stundungen 50.000 EUR für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten
  - 3.4 Entscheidung zu Niederschlagungen 5.000 EUR
  - 3.5 Verzicht und Vergleich
    - 3.5.1 Verzicht auf Ansprüche der Stadt 5.000 EUR
    - 3.5.2 Abschluss von Vergleichen, wenn wirtschaftlichen Auswirkungen 5.000 € nicht übersteigen
4. Entscheidungen über die Vergabe von Landes- und Bundesfördermitteln sowie über die Eigenbeteiligung der Lutherstadt Eisleben für Vorhaben bei der Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bis zu einer Fördersumme von 75.000 EUR,
5. Entscheidungen über die Herstellung des Einvernehmens der Kommune zur Zulässigkeit von Vorhaben, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

6. Innerhalb der Wertgrenzen werden mehrere Vergaben oder Teile von Rechtsgeschäften für dasselbe Vorhaben bzw. für denselben Zweck zusammengerechnet, alle Wertgrenzen verstehen sich als "Brutto-Summen".

## **§ 11**

### **Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister**

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister, auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

## **§ 12**

### **Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall**

(1) Der Stadtrat wählt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister je einen Bediensteten als "Erster" bzw. "Zweiter" Vertreter des Bürgermeisters, für den Verhinderungsfall.

## **§ 13**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

### **III. Abschnitt**

## **Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

### **§ 14**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 21 Abs. 3 dieser Hauptsatzung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 15**

#### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse, führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten des öffentlichen Teils der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder durch die zuständigen Fachbereichsleiter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

### **§ 16**

#### **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.



## **IV. Abschnitt Ehrenbürger**

### **§ 17 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

**Die** Verfahren zur Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnungen der Stadt, sind in der Ehrungssatzung der Lutherstadt Eisleben geregelt.

## **V. Abschnitt Ortschaftsverfassung**

### **§ 18 Ortschaftsverfassung**

(1) Für die Ortsteile Bischofrode, Burgsdorf, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt, Wolferode wird jeweils die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt.

Die Ortsteile Hedersleben und Oberrißdorf bilden die Ortschaft Hedersleben. Die Ortsteile Osterhausen, Kleinosterhausen und Sittichenbach bilden die Ortschaft Osterhausen.

*(1a) Ab dem 01.07.2021 wird die Ortschaftsverfassung für den Ortsteil Helfta eingeführt. Das Gebiet der Ortschaft Helfta erstreckt sich in der Gemarkung Helfta auf die Flure 18, 19, 21, 22 und 23. Die lagemäßige Darstellung der Gemarkung Helfta ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, in dem das Gebiet der Ortschaft Helfta farblich blau umrandet ist. Dieser Lageplan bildet einen wesentlichen und untrennbaren Bestandteil dieser Satzung.*

(2) Nach den Bestimmungen des § 82 KVG LSA und des Kommunalwahlgesetzes LSA wird der Ortschaftsrat und nach den Bestimmungen des § 85 Abs. 1 KVG LSA der Ortsbürgermeister gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

|                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| 1. Ortschaft Bischofrode      | 7 Mitglieder |
| 2. Ortschaft Burgsdorf        | 7 Mitglieder |
| 3. Ortschaft Hedersleben      | 9 Mitglieder |
| 4. Ortschaft Helfta           | 9 Mitglieder |
| 5. Ortschaft Osterhausen      | 9 Mitglieder |
| 6. Ortschaft Polleben         | 9 Mitglieder |
| 7. Ortschaft Rothenschirmbach | 7 Mitglieder |
| 8. Ortschaft Schmalzerode     | 7 Mitglieder |
| 9. Ortschaft Unterrißdorf     | 7 Mitglieder |
| 10. Ortschaft Volkstedt       | 9 Mitglieder |
| 11. Ortschaft Wolferode       | 9 Mitglieder |

(4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 entsprechend.

## **§ 19**

### **Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro nicht übersteigt,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(3) Aufgaben, die den Ortschaftsräten über die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten hinaus übertragen werden, bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Gebietsänderungsverträge der Lutherstadt Eisleben mit der jeweiligen Ortschaft, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.

(4) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Ortschaftsräte vor und führt sie aus.

## **§ 20**

### **Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

Im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen führen die Ortschaften Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durch:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den

Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem von dem Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

## **VI. Abschnitt**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **§ 21**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung (genauer Ort ist anzugeben) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).

Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, spätestens am Tage vor deren Beginn, hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgt:

a) die Bekanntmachung von Zeit und Ort der Beratungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Sitzungen der Ortschaftsräte - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in der Lokalausgabe Eisleben der Mitteldeutschen Zeitung, mit dem Hinweis auf den Aushang der Tagesordnung:

- im Schaukasten des Rathauses der Lutherstadt Eisleben, Markt 1,
- in den Schaukästen der Ortschaft Volkstedt, Bürgerhaus, Lindenweg 20 und Am Friedhof, Oberrißdorfer Straße
- in den Schaukästen der Ortschaft Rothenschirmbach, Dorfstraße 2 (am Gemeindebüro), Dorfstraße 1 (fester Aufsteller an der Alten Hauptstraße) und Friedhof an der Hornburger Str. ,
- im Schaukasten der Ortschaft Wolferode, am Sitz des Ortsbürgermeisters, Kunstbergstraße 9,
- im Schaukasten der Ortschaft Polleben, Jahnplatz, Ernst-Thälmann-Str. (Bushaltestelle) und Friedeburger Weg/Ecke Thomas-Müntzer-Straße,
- im Schaukasten der Ortschaft Unterrißdorf, Dorfstraße 1,
- im Schaukasten der Ortschaft Bischofrode, Herrmann-Heyne-Straße 36a,
- im Schaukasten der Ortschaft Schmalzerode, Rundweg 1(Dorfgemeinschaftshaus),
- in den Schaukästen der Ortschaft Osterhausen, Allstedter Straße 19, Ringstraße 8 und Rothenschirmbacher Straße (Bushaltestelle),
- im Schaukasten der Ortschaft Hedersleben, Denkmalstraße 24-25 und August-Heine-Straße 37,
- in den Schaukästen der Ortschaft Burgsdorf, am Gemeindehaus Lindenplatz 6 ...,

- im Schaukasten der Ortschaft Helfta, am Gebäude der "Zeche", Hauptstraße 78

sowie auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben.

b) die Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen ausschließlich in der Lokalausgabe Eisleben der Mitteldeutschen Zeitung, gegebenenfalls als Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben. Die Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen durch Aushang im Schaukasten des Rathauses Markt 1, Lutherstadt Eisleben.

(3) Die Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte wird auf die Schaukästen der betroffenen Ortschaft begrenzt.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben bekanntzumachen.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.

(6) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

## **VII.Abschnitt Abweichungen von den Bestimmungen der Hauptsatzung**

### **§ 22 Abweichungen**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat mit qualifizierter Mehrheit die Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die über den im § 6 der Hauptsatzung festgeschriebenen Beträgen liegen, an beschließende Ausschüsse übertragen.

## **VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 23 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### **§ 24 Inkrafttreten**

(1) Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

gez. Staub  
Bürgermeister